

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Steinbruchbetrieb Exdorf GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, und Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbeziehung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, werden hiermit widersprochen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag kommt auch dann zustande, wenn der Käufer ein schriftliches Angebot des Verkäufers angenommen hat.

A. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur Annäherungswerte, und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

B. Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Empfehlungen oder Ratschläge die dem Käufer vom Verkäufer, seinen Angestellten oder Vertreter bezüglich Lagerung, Bedienung oder Gebrauch der

Ware

mündlich erteilt werden, werden vom Käufer ausschließlich auf eigene Verantwortung befolgt und ausgeführt. Der Verkäufer haftet nicht für Ratschläge und Empfehlungen, die nicht schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preis

Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart wurde, als Preis bar netto Kasse zuzüglich der jeweiligen MwSt. mit Lieferung ab Werk, so daß der Käufer für z.B. Transportkosten, Finanzierungskosten, Verpackung und Versicherung, und Aufstellung, die bei der Auftragserteilung bzw. Lieferung der Ware von dem Werk des Verkäufers an die Adresse des Käufers anfallen, zu zahlen hat.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferung und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Androhungen usw. auch wenn diese bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Der Verkäufer oder Käufer ist zur Teillieferung oder Teilleistung jederzeit berechtigt.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungspflichten des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 15 % des vereinbarten Preises zu verlangen, sofern kein abweichender Schaden nachgewiesen wird, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf dem Käufer über.

4.1 Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen der Lieferwerke oder das auf dem Abgangsbahnhof festgestellte bahnamtliche Gewicht, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern, die beim verladen ermittelte Menge. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestladegewichts sowie mit bestimmten Fristen und aus bestimmten Betrieben sowie mit Raumgewichten wird nicht übernommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferungen auf Gefahr des Empfängers.

4.2 Bei Lieferung frei Bau / Verwendungstelle muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen und der Einsatz von Solo oder Mehrachsfahrzeugen ist in der Preisstellung nicht enthalten. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Lieferwerke und wir haften weder aus Vertrag bzw. wegen Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Vertragsverletzung, noch nach Deliktrecht für Schäden auf Baustellen, die durch von den Lieferwerken oder von uns eingesetzten Fahrzeugen entstehen, es sei denn, die Baustellenschäden beruhen auf dem persönlich groben Verschulden von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Betriebes Steinbruchbetrieb Exdorf GmbH. Im Rahmen der im vorstehenden Satz enthaltenen Haftungsbeschränkung sind Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche jeder Art ohne ausdrückliche Vereinbarung geschlossen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über mit der Bekanntgabe der Bereitstellung zur Verladung, spätestens mit der Absendung des Materials und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Abladung übernommen hat.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden der Ware sowie Verunreinigungen die nach Ausgabe des Materials durch unternehmensfremde Ereignisse entstehen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden die durch mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgen der Anweisungen des Verkäufers, Zweckentfremdung, einem Unfall oder Veränderung des Materials erfolgten, die nicht durch den Verkäufer genehmigt wurden.

Der Käufer muß dem Verkäufer den Mangel bei etwaigen Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Diese Bestimmung gilt für alle Mängel im Sinne des § 377 I – V HGB. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß das Material nicht der Gewährleistung entspricht, so kann der Käufer eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängig machen des Vertrages fordern.

Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollten.

Weitere Ansprüche des Kunden (1-12) insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschuldung bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Führungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings auch insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf eine extra vereinbarte Zusicherung für Material, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vereinbarten Preis begrenzt. In jedem Fall bleibt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige Haftung aus Produzentenhaftung unberührt.

8. Eigentumsvorbehalte

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen dem Käufer jetzt oder in Zukunft zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt:

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, Verkauf, Verpfändungen oder Sicherheits-übereignungen sind unzulässig.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggfls. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Der Käufer hat bei Zahlungsverzug sämtliche dem Verkäufer hieraus resultierende Kosten zu erstatten.

9. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers zum Zahlungsdatum zu erfolgen. Ist das Zahlungsdatum nicht vertraglich vereinbart, so ist der Zahlungstermin der in der vom Verkäufer erstellten Rechnung ausgewiesene Termin. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Käufer wird dann über die Art der erfolgten Verrechnungen informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich gutgeschrieben ist. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von bis zu 4 % pro Monat, mindestens jedoch zum derzeit gültigen Zinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden oder wenn dem Käufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware. Der Lieferer ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Alle hiermit verbundenen Kosten einschließlich Lagerkosten trägt der Kunde. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung sowie bei groben Vertragsverstößen durch den Kunden steht dem Lieferer außer den sonstigen Ansprüchen auch das Recht zu, die noch laufenden, nicht ausgeführten Aufträge zu stornieren. Der Unterzeichner des Vertrages ist für die Erfüllung der vertraglich festgelegten Zahlung persönlich haftend. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen des Lieferers während des Annahmeverzuges oder durch das Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Gegenrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche gelten gemacht werden, nicht berechtigt.

10. Exportbedingungen

Nach diesen Vertragsbedingungen stehen die INCOTERMS für die internationale Handelsrichtlinien der IHK, die bei Vertragsabschluß in Kraft treten. Geht aus dem Kontext nicht abweichendes hervor, so hat jeder Begriff oder Ausdruck, der nach den Bestimmungen der INCOTERMS definiert wurde oder eine bestimmte Bedeutung erhalten hat, nach den Vertragsbestimmungen dieselbe Bedeutung. Im Zweifelsfall gelten jedoch die Vertragsbestimmungen.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, daß bei der Einfuhr der Ware alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften des Empfängerlandes eingehalten werden. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer keine vom Vertrag abweichende Vereinbarung, gilt stets ab Werk Steinbruchbetrieb Exdorf GmbH.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Forderungen oder Schadensersatz, wenn der Schaden nach dem Verladen oder während des Transportes entstanden ist.

Die Zahlung aller fälligen Beträge an den Verkäufer sollten durch eine vom Käufer ausgestellten und von einer vom Verkäufer akzeptierten Bank in der BRD bestätigten Akkreditiv erfolgen, oder wenn der Verkäufer schriftlich auf dieses Erfordernis verzichtet, durch Annahme des Verkäufers und Zustellung eines auf den Käufer gezogenen Wechsels an den Verkäufer, der innerhalb von 60 Tagen nach Sicht durch den Auftrag des Verkäufers bei der Geschäftsstelle der Deutschen Bank die auf dem Wechsel angegeben wurde, fällig wird.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingung und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen Gesetzes über ein internationalen Kauf beweglicher Sachen.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlich der Gerichtsstand Fulda für alle aus dem Vertragsverhältnis in unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt.